

Information zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Stand: 11. Juli 2017 (wird bei Bedarf aktualisiert)

Seit Ende Juni 2017 wurde bei mehreren Wildschweinen in Tschechien bei Zlin etwa 80 km nordöstlich von Österreich die ASP festgestellt.

Diese Viruserkrankung befällt Haus- und Wildschweine und stellt für den Menschen überhaupt keine Gesundheitsgefährdung dar. Der Jagdhund ist ebenfalls nicht betroffen.

Es wird empfohlen, von einer Jagdausübung in den von der ASP betroffenen Regionen wie z.B. in Tschechien, Polen, Russland und den Baltischen Ländern Abstand zu nehmen. Jedenfalls ist die Kleidung unverzüglich in der Waschmaschine zu waschen (70 Grad) und das Schuhwerk unmittelbar nach der Jagdausübung intensiv zu reinigen. Vorsichtshalber sollten kein Wildbret und Erzeugnisse von Schwarzwild aus diesen Regionen mitgebracht werden.

Kontrollgebiet

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat mit Verordnung ein Kontrollgebiet festgelegt und für dieses Maßnahmen unter anderem zur Hintanhaltung der Verschleppung der ASP angeordnet.

Das Kontrollgebiet umfasst **alle nördlich der Donau gelegenen Gebiete** folgender Verwaltungsbezirke:

Hollabrunn, Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck/Leitha, alle Wiener Bezirke.

Meldepflicht für Fallwild und auffälligen Stücken von Schwarzwild

Im Kontrollgebiet sind Fallwild (Verkehr und sonstiges), krank erlegtes Schwarzwild und als auffällig aus Sicht der Wildbrethygiene qualifiziertes Schwarzwild unverzüglich dem Amtstierarzt der für das Revier zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (außerhalb der Bürozeiten der BH beim örtlich zuständigen Bezirkspolizeikommando) zu melden. Bekanntzugeben sind Name und Telefonnummer der anzeigenden Person, das betroffene Jagdrevier, der genaue Fundort und die Anzahl der Schwarzwildstücke. Der Jagdausübungsberechtigte und die Jagdaufseher haben den Amtstierarzt bei der Bergung der Schwarzwildstücke zu unterstützen. Der Kontakt mit diesen Stücken sollte auf das notwendige Ausmaß reduziert werden. Alle weiteren Schritte (Hygienemaßnahme, Probennahme, Abtransport, Entsorgung etc.) veranlasst der Amtstierarzt.

Entsorgungspflicht für Tiermaterialien von Schwarzwild

Nach Vorgabe des BMGF ist das Vergraben bzw. das Zurücklassen des Aufbruchs bzw. von Teilen des Wildkörpers wie z.B. die Wildschweinschwarte oder Klauen im Kontrollgebiet unzulässig. Diese Tiermaterialien von Schwarzwild sind seuchensicher ausschließlich durch Einwurf (kostenfrei) in einem der Sammelbehälter des Tierkörperbeseitigungs-Sammelstellennetzes der Gemeinden zu entsorgen. Im Wege des NÖLJV und der Hegeringleiter stellt die Landesveterinärbehörde NÖ kostenfrei verrottbare Entsorgungssäcke zur Verfügung. Der Einwurf hat mit diesen Säcken zu erfolgen. Keinesfalls dürfen die Wildreste oder diese Entsorgungssäcke als Restmüll oder Bioabfall etc. bei der üblichen kommunalen Abfallentsorgung beseitigt werden!

Liste der Tierkörperbeseitigungs-Sammelstellen:

<http://www.noeljv.at/fachbereiche-projekte/aktionen>

Bejagung

Die Jägerschaft wird dringend aufgefordert, die Jagd auf Wildschweine im Kontrollgebiet noch mehr zu intensivieren, damit die Bestandesdichte des Schwarzwildes weiter reduziert wird. Dies stellt aus fachlicher Sicht in der derzeitigen Situation (Österreich ist seuchenfrei) einen wesentlichen Beitrag zu Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Seuche dar.

Jäger, welche Kontakt mit Wildschweinen haben und gleichzeitig eine Schweinehaltung betreiben, müssen alle Biosicherheitsmaßnahmen (siehe Schweinegesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 406/2016) zum Schutze des Hausschweinbestandes einhalten. Absolute Trennung von Jagd und Tierhaltung.

Es ist das Einwerfen von Aufbrüchen und sonstigen Wildresten von Wildschweinen in Kadaverbehälter von landwirtschaftlichen Betrieben unzulässig, um eine Einschleppung der ASP in den Hausschweinebestand zu verhindern.

Werden verendete Wildschweine in der Nähe einer Schweinehaltung aufgefunden, soll der Besitzer dieser Schweinehaltung vom Fallwildfund und vom Verdacht auf ASP verständigt werden.

Vermarktung

Schwarzwildstücke, die von kundigen Personen mit „keine Bedenken gegen das Fleisch“ gekennzeichnet sind, können in üblicher Form unter Beachtung der Trichinenuntersuchung weitergegeben werden.

Rechtsgrundlagen: BGBl Teil II Verordnung 167/28.6.2017; NÖ Tiermaterialienverordnung, LGBl. 6440/1; NÖ Jagdgesetz, LGBl. 6500.

Weiterführende Informationen zur Afrikanischen Schweinepest finden sich unter:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/asp_allg.html